



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Informationen aus dem Kreistag und Bekanntmachung von Beschlüssen
- Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBI S. 23) zwischen
 - den Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz und der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“
 - der Gemeinde Rauda und der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“
 - der Gemeinde Walpernhain und der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“
- Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe der Gemeinde Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla
- Abwasserzweckverband Gleistal – 1. Nachtrags Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006
- ZWE Eisenberg
 - Bekanntmachung von Beschlüssen
 - Satzung über die Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren für Bundes- und Landesstraßen zur Satzung des ZWE über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) vom 21. Juni 2004
 - Erste Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE
- Auslegungshinweis für das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser
- Öffnungszeiten der ARGE

Tagesordnung:

Öffentlicher Sitzungsteil

1. Vergabe der Kulturpreise und des Denkmalpreises des Saale-Holzland-Kreises 2006
2. Vergabe Förderpreise für zukunftsweisende Projekte für Schülerinnen und Schüler des Saale-Holzland-Kreises 2006
3. Berufung eines Kreisheimatpflegers für den Saale-Holzland-Kreis
4. Umstufung von Kreisstraßen nach dem Thüringer Straßengesetz
 - 4.1. K 123 S Anschluss K 123 – Sulza OT Schiebelau
 - 4.2. K 102 vom Anschluss Landesstraße L 1076 bis zur Ortslage Mörsdorf Anschluss alte L 1076
 - 4.3. K 163 verkehrlicher Mittelpunkt Zöllnitz – Anschluss Landesstraße L 1077
5. Feststellung der Jahresrechnungen 2004 und 2005; Entlastung des Landrates für die Jahre 2004 und 2005
6. Beschlussabrechnung 2004–2005 gemäß § 101 ThürKO
7. Wahl der hauptamtlichen Ersten Beigeordneten/Wahl des hauptamtlichen Ersten Beigeordneten
8. Änderung Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises
9. Änderung Geschäftsordnung des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises
10. Abberufung und Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes der Waldkrankenhaus „Rudolf Elle“ gGmbH
11. Berichterstattung zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses K 174-09/06 (Aufgabenerfüllung der ARGE SGB II im SHK)
12. Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Kreistages vom 22.02.2006
13. Anfragen
14. Informationen

Zu Sitzungsbeginn zeichnete der Landrat

mit jeweils einem Förderpreis des Saale-Holzland-Kreises für Kultur 2006

Herrn Georg Zurawski und Herrn Wilhelm Schaffer
sowie

mit einem Förderpreis des Saale-Holzland-Kreises für Denkmalschutz/-pflege 2006

Frau Milvana und Herrn Bernd Backer

aus. Die Förderpreise für Kultur waren mit jeweils 500,- € dotiert. Der Förderpreis für Denkmalschutz/-pflege war mit 1.000,- € dotiert. Die Sparkasse Jena-Saale-Holzland hat die Förderpreise mit insgesamt 1.000,- € gesponsert.

Anschließend zeichnete er

- die Schüler der Staatlichen Regelschule Stadtroda – Projekt: „Projekt 2000“ (Dotierung 200,00 Euro);

Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, dem 24. Mai 2006, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 10. Sitzung zusammen. An der Sitzung nahmen 42 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war unterteilt in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Sitzungsteil.

- die Schüler der Staatlichen Grundschule Rothenstein – Projekt: „Planung und Gestaltung eines naturnahen Schulgartens im Schulgelände“ (Dotierung 200,00 Euro);
- die Schüler der Staatlichen Grundschule „Friedensschule“ Hermsdorf – Projekt: „Gestaltung Schulumfeld/Spielplätze der Zukunft“ (Dotierung 200,00 Euro) und
- die Schüler des Staatlichen regionalen Förderzentrums „Siegfried Schaffner“ Kahla – Projekt: „Ökologisches Bauen“ (Dotierung 400,00 Euro)

jeweils mit einem Förderpreis für zukunftsweisende Projekte des Saale-Holzland-Kreises 2006 aus.

Die Schüler der Regelschule Bürgel wurden für das Projekt „Schule der Generationen“ mit einem Sachpreis ausgezeichnet.

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss K 185-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt abweichend von § 14 der Geschäftsordnung des Kreistages im öffentlichen Sitzungsteil der 10. Kreistagssitzung Videoaufnahmen für archivarische Zwecke zuzulassen.
- **Beschluss K 186-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag der Linkspartei.PDS, die Beratungsgegenstände zu den Tagesordnungspunkten 8. und 9. von der Tagesordnung abzusetzen, ab.
- **Beschluss K 187-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:
1. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage einer Ausschreibung einen Kreisheimatpfleger zu berufen.
2. Der Kreisheimatpfleger übt seine Tätigkeit ehrenamtlich für die Dauer von zwei Jahren aus.
- **Beschluss K 188-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Umstufung der K 123 S vom Anschluss K 123 bis zum verkehrlichen Mittelpunkt Sulza OT Schiebelau. Die Umstufung wird durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen.
- **Beschluss K 189-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Umstufung der K 102 vom Abschluss der Landesstraße L 1076 bis zur Ortslage Mörsdorf Anschluss alte K 1076. Die Umstufung wird durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen.
- **Beschluss K 190-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Umstufung der K 163 vom verkehrlichen Mittelpunkt Zöllnitz bis zum Anschluss Landesstraße L 1077. Die Umstufung wird durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur zum frühestmöglichen Zeitpunkt vollzogen.
- **Beschluss K 191-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stellt die Jahresrechnungen 2004 und 2005 fest und beschließt auf der Grundlage des Schlussberichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnungen die Entlastung des Landrates.
- **Beschluss K 192-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises wählt Herrn Dr. Dietmar Möller zum hauptamtlichen Ersten Beigeordneten.
- **Beschluss K 193-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises.
- **Beschluss K 194-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Neubekanntmachung der Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises in der sich aus der Ersten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung ergebenden Fassung.
- **Beschluss K 195-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt Antrag der SPD-Fraktion in der Sitzungsvorlage K 07-10/06 im Punkt 3. folgende Sätze zu streichen und stattdessen die nachfolgende Regelung einzufügen:
Streichung
„Der Kreistag kann auf Antrag die geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist als weitergehender Antrag im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung zu behandeln. Er bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.“
Einfügung
„Eine geheime Abstimmung wird auf die gesetzlich festgelegten Entscheidungen beschränkt.“
ab.
- **Beschluss K 196-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Geschäftsordnung des Kreistages wie folgt zu ändern:
1. § 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Einberufung des Kreistages erfolgt durch schriftliche Einladung aller Kreistagsmitglieder, des hauptamtlichen Beigeordneten und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 vollen Kalendertagen.“
2. Nach § 8 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:
„Das Versäumen der Nachweisfrist führt zum Verlust des personengebundenen Zuschlages.“
3. § 12 Abs. 4 wie folgt neu gefasst:
„Die Beschlüsse des Kreistages werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Der Kreistag kann auf Antrag die namentliche Abstimmung beschließen. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von einem Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder. Bei namentlicher Abstimmung werden die Kreistagsmitglieder vom Vorsitzenden des Kreistages einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Antworten der einzelnen Kreistagsmitglieder werden in der Sitzungsniederschrift festgehalten. Der Kreistag kann auf Antrag die geheime Abstimmung beschließen. Der Antrag auf geheime Abstimmung ist als weitergehender Antrag im Sinne von § 12 Abs. 2 Nr. 2 dieser Geschäftsordnung zu behandeln. Er bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder.“
4. In § 16 Abs. 2 Satz 4 wird vor „Stellvertreter“ die Ziffer „1.“ eingefügt.
5. § 16 Abs. 2 Satz 5 wird ersatzlos gestrichen. Stattdessen wird folgender Satz eingefügt: „Ein 2. Stellvertreter kann bestellt werden.“
- **Beschluss K 197-10/06**
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift der 9. Sitzung des Kreistages vom 22.02.2006.

Auf Grund der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichtes (z. B. Urteil vom 01.10.2002 – AZ. 4 N 213/02, Beschluss vom 20.01.2004 – AZ. 4 ZKO 505/02) zur Anwendung der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22.08.1994 erfolgt nachfolgende amtliche Bekanntmachung der:

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23) zwischen den Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz und der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“;

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23) zwischen der Gemeinde Rauda und der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“;

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23) zwischen der Gemeinde Walpernhain und der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“.

Eisenberg, 16.8.2006



Heller
Landrat

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23) zwischen den Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz und der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ vom 14.08.1995 und die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23) zwischen der Gemeinde Rauda und der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ vom 15.08.1995 mit Bescheid vom 1.10.1995, AZ 1078 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarungen und ihre Genehmigungen werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 16.8.2006



Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBl S. 23)

Aufgrund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7–15 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Crossen an der Elster vom 29.06.1995
2. des Gemeinderates Hartmannsdorf vom 16.05.1995
3. des Gemeinderates Seifartsdorf vom 11.04.1995
4. des Gemeinderates Silbitz vom 11.04.1995
5. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ vom 11.8.1995

schließen die Gemeinden Crossen an der Elster, Hartmannsdorf, Seifartsdorf und Silbitz, im Folgenden Beteiligte genannt – jeweils vertreten durch den Bürgermeister – und die Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ – vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden – nachfolgende Zweckvereinbarung :

§ 1 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Beteiligten übertragen gem. § 4 Satz 1 2. Alt. ThBKG die ihnen nach § 34, § 3 Abs. 1 Nr. 1–5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Elstertal.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, mit den vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl S. 456) im Bereich aller Beteiligten zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Hierzu zählt u.a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 6 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft zieht im Gebiet aller Beteiligten den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art (ggf. auch die Feuerschutzabgabe) ein. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden den einzelnen Beteiligten über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft berechnet.

§ 6 Feuerwehrstützpunkt

- (1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst; Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster.
- (2) Die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren werden dem Feuerwehrstützpunkt kostenlos zur Verfügung gestellt, die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.
- (3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

§ 7 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens nicht statt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.1997, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
- (3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.

- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.



Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBI S. 23)

Aufgrund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7–15 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBI S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Rauda vom 15. 08. 1995
2. der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ vom 11.8.1995

schließen die Gemeinde Rauda, im Folgenden Beteiligte genannt, – vertreten durch den Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Elstertal – vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden nachfolgende Zweckvereinbarung :

§ 1 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Beteiligte überträgt gem. § 4 Satz 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 34, § 3 Abs. 1 Nr. 1–5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Elstertal.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, mit den vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrgesetz (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBI S. 456) im Bereich der Beteiligten zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der Thür FwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen für das Gebiet aller Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Die Beteiligten verpflichten sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.
- (3) Die Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Hierzu zählt u.a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 6 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft zieht im Gebiet aller Beteiligten den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art (ggf. auch die Feuerschutzabgabe) ein. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden den einzelnen Beteiligten über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft berechnet.

§ 6 Feuerwehrstützpunkt

- (1) Alle Freiwilligen Feuerwehren der Beteiligten werden zu einer gemeinschaftlichen Feuerwehr zusammengefasst; Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster.
- (2) Die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung der einzelnen Feuerwehren werden dem Feuerwehrstützpunkt kostenlos zur Verfügung gestellt, die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.
- (3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

§ 7 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung findet eine Auseinandersetzung des gemeinschaftlich angeschafften Vermögens nicht statt.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.1997,

ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.

- (3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
- (2) Die vertragsschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Rauda 15.08.1995
Ort, Datum



Roddie
Bürgermeister, Gemeinde Rauda

Crossen an der Elster, den 14. Aug. 1995



Spiek
(Bierbrauer)
Gemeinschaftsvorsitzender

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ und den Gemeinden Crossen, Hartmannsdorf, Seifartsdorf, Silbitz und zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ und der Gemeinde Rauda

Die nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderlichen Genehmigungen der „Zweckvereinbarungen zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe gem. § 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23)“ zwischen der

Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“ Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 11.08.1995 (Beschluss-Nr. 7/1995)

und den Gemeinden

- **Crossen an der Elster** Beschluss des Gemeinderates vom 29.06.1995 (Beschluss-Nr. 35/1995)
- **Hartmannsdorf** Beschluss des Gemeinderates vom 16.05.1995 (Beschluss-Nr. 20/95)
- **Seifartsdorf** Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.1995 (Beschluss-Nr. 8/95)
- **Silbitz** Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.1995 (Beschluss-Nr. 12/95)
- sowie der
- Verwaltungsgemeinschaft „Elstertal“** Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 11.08.1995 (Beschluss-Nr. 7/1995)

und der Gemeinde

- **Rauda** Beschluss des Gemeinderates vom 15.08.1995, (Beschluss-Nr. 24/95)

werden erteilt.


Mascher



Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBI S. 23) zwischen der Gemeinde Walpernhain und der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ vom 27.05.1999 mit Bescheid vom 29.06.1999, AZ 434 genehmigt.

Diese Zweckvereinbarungen und ihre Genehmigungen werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 16.8.2006


Heller
Landrat

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe gem. § 3 Brand- und Katastrophenschutzgesetz Thüringen (ThBKG) vom 07.01.1992 (GVBI S. 23)

Aufgrund des § 4 S. 1 2. Alt. ThBKG und den §§ 7–15 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBI S. 233) sowie der Beschlüsse

1. des Gemeinderates Walpernhain vom 28. Apr. 1999
2. der Gemeinschaftsversammlung der VG „Heideland-Elstertal“ vom 17. Mai 1999

schließen die Gemeinde Walpernhain im Folgenden Beteiligte genannt – vertreten durch den Bürgermeister und die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal – vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden nachfolgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Übertragene Aufgaben

- (1) Die Beteiligte überträgt gem. § 4 Satz 1 2. Alt. ThBKG die ihr nach § 34, § 3 Abs. 1 Nr. 1–5, § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThBKG obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe auf die Verwaltungsgemeinschaft Heideland-Elstertal.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist verpflichtet, mit der vorhandenen Freiwilligen Feuerwehr die Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe nach den Vorschriften des ThBKG und den §§ 1, 3, 4, 5 Thüringer Feuerwehrgesetz (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBI S. 456) im Bereich der Beteiligten zu erfüllen.

§ 2 Befugnisse

Die Verwaltungsgemeinschaft ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche Befugnisse nach den Bestimmungen des ThBKG, der ThürFwOrgVO und anderen Rechtsvorschriften im Bereich der Beteiligten auszuüben.

§ 3 Satzungsrecht

- (1) Durch diese Zweckvereinbarung wird der Verwaltungsgemeinschaft das Recht übertragen, zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben, Satzungen und Verordnungen für das Gebiet der Beteiligten zu erlassen, aufzuheben oder abzuändern.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung gelten die
 - * Feuerwehrsatzung vom 01. Okt. 1996
 - * Feuerwehrkostensatzung vom 01. Okt. 1996
 - * Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung vom 25. Juni 1996
 der Verwaltungsgemeinschaft Heideland Elstertal auch im Bereich der Beteiligten.
- (3) Die Beteiligte verpflichtet sich, diesen Vorschriften entgegenstehendes Ortsrecht zeitgleich aufzuheben und die übertragenen Satzungen und Verordnungen in der für eigene Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form bekanntzumachen.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft hat das Recht, im Geltungsbereich der von ihr nach Abs. 1 erlassenen Satzungen und Verordnungen, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Mitwirkungsrechte

Der Erlaß von Satzungen nach § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung bedarf lediglich der Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung.

§ 5 Kosten und Kostenersatz

- (1) Sämtliche Kosten, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig sind, werden von der Verwaltungsgemeinschaft getragen. Hierzu zählt u.a. auch die lfd. Unterhaltung der gem. § 6 Abs. 2 zur Verfügung gestellten Fahrzeuge, Versicherung der Feuerwehrangehörigen und Zahlung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufwandsentschädigungen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft zieht im Gebiet der Beteiligten den Kostenersatz für Hilfeleistungen und Zuweisungen und Zuschüsse jeglicher Art ein. Die diesen Betrag übersteigenden Kosten zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, werden der Beteiligten über die Umlage der Verwaltungsgemeinschaft berechnet.

§ 6 Feuerwehrstützpunkt

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Beteiligten wird in die gemeinschaftlichen Feuerwehr Crossen/Elstertal eingegliedert; Feuerwehrstützpunkt ist Crossen an der Elster.
- (2) Die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung der Feuerwehr der Beteiligten werden dem Feuerwehrstützpunkt kostenlos zur Verfügung gestellt, die Eigentumsverhältnisse bleiben unverändert. Für die anzufertigenden Übernahme-/Übergabeprotokolle ist eine Inventur durchzuführen.

- (3) Für die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Abs. 1 gilt § 14 ThBKG entsprechend.

§ 7 Auseinandersetzung

Bei Beendigung dieser Vereinbarung fällt das verwertbare Vermögen den Beteiligten zu, die es eingebracht haben. Gemeinsam erworbenes bewegliches Vermögen verbleibt im Eigentum der VG. Unbewegliches Vermögen und sonstige direkt einer einzelnen Beteiligten zurechenbare Investitionen sind in ihrer Anschaffungssumme abzüglich der kalkulatorischen Abschreibung und sonstiger direkt anrechenbarer Einnahmen von der Beteiligten an die VG zu erstatten.

§ 8 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten bzw. der Verwaltungsgemeinschaft entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 9 Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
 (2) Die beteiligte Gemeinde kann diese Vereinbarung zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.1999, ordentlich, ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
 (3) Für eine Kündigung aus wichtigen Grund (außerordentliche Kündigung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Amtliche Bekanntmachung und Wirksamwerden

- (1) Diese Übertragungszweckvereinbarung tritt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag der amtlichen Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde folgt, in Kraft.
 (2) Die vertragschließenden Gebietskörperschaften verpflichten sich, zuvor in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

§ 11 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
 (2) Die Beteiligten haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
 (3) Wenn eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Vereinbarung im übrigen nicht berührt. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung zwischen den Beteiligten zu vereinbaren.

Walpernhain, den 28. April 1999



Hanf
amt. Bürgermeister
Gemeinde Walpernhain

Crossen an der Elster, den 27. Mai 1999



Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe gem. § 3 Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 07.01.1992 (ThBKG) zwischen der Gemeinde Walpernhain und der Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“

Die Gemeinde Walpernhain und die Verwaltungsgemeinschaft „Heideland-Elstertal“ haben auf der Grundlage des § 4 Satz 1, 2. Alt., i.V.m. §§ 1 Abs. 1, Ziffer 1 und 2; 2 Abs. 1, Ziffer 1, und 3 Abs. 1 ThBKG eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe getroffen. Auf den Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 17.05.1999, den Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.1999 sowie das Beratungsprotokoll vom 22.04.1999 wird Bezug genommen.

Die nach §§ 7 Abs. 1, 11 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 11.06.1992 erforderliche Genehmigung der Zweckvereinbarung wird erteilt.

Eisenberg, den 29.06.1999


Mascher



Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe der Gemeinde Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla vom 27.07.2006

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe der Gemeinde Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla mit Bescheid vom 07.08.2006, (Az.: 344 130.2/KAH/LIN/BRANDSCHUTZ) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, 07.08.2006



Heller

Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe der Gemeinde Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla

Zwischen der **Stadt Kahla**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Bernd Leube
dienstansässig: Markt 10, 07768 Kahla – Stadt –
und der **Gemeinde Lindig**

vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau von der Gönne
dienstansässig: Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla – Gemeinde –

Auf Grund der §§ 7 ff des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubeschließung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), der §§ 2 Abs. 1 Nr. 1,4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.1999 (GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 274) sowie § 1 Abs. 1 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 13.08.1992 (GVBl. S. 456) wird folgende Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Kahla und der Gemeinde Lindig zur Gewährleistung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe in Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) durch die Feuerwehr Kahla geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Lindig überträgt die Aufgaben im abwehrenden Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe für Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) auf die Stadt Kahla.
- (2) Die Stadt Kahla setzt zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben die Freiwillige Feuerwehr (FFw) Kahla ein.

§ 2 Ausrückebereich

- (1) Der FFw Kahla wird als Ausrückebereich das Territorium in Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) zugewiesen.
- (2) Der Ausrückebereich ist in der beigegefügtten Anlage mit schwarzer Linie gekennzeichnet und liegt innerhalb der Kennzeichnung. Die Karte kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Kahla oder der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ an folgenden Stellen eingesehen werden:
– Stadtverwaltung Kahla, 07768 Kahla, Markt 10, Zimmer 1
– VG „Südliches Saaletal“, 07768 Kahla, Bahnhofstraße 23, 2. Etage, Zimmer 216
- (3) Im Ausrückebereich werden Feuerwehrschränke nur mit der „Schließung Kahla“ betrieben.
- (4) Die Feuerwehr Kahla hat zu gewährleisten, dass sie in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort im vorgenannten Ausrückebereich innerhalb von 10 Minuten nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe leisten kann.

§ 3 Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen

- (1) Die FFw Kahla hat zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben den Mindestbedarf an Fahrzeugen und Ausrüstungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 sowie der Anlage 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung vorzuhalten sowie zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren im notwendigen Umfang einzusetzen.
- (2) Durch die FFw Kahla wird jederzeit die erforderliche Einsatzstärke und Besatzung vorgenannter Technik mit ausgebildeten Feuerwehrangehörigen sichergestellt.
- (3) Die Fahrzeuge werden am Standort der FFw Kahla, Bahnhofstraße, 07768 Kahla vorgehalten.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Gemeinde erstattet der Stadt jährlich zum 01.07. eine Pauschale in Höhe von 300.– €. In dieser Pauschale sind die anteiligen

Kosten der Gemeinde für die Vorhaltung der Feuerwehrentechnik, die bei Bränden und technischen Hilfeleistungen laut Alarm- und Ausrückeordnung der FFw der Stadt Kahla in Lindig, Nr. 39 (Lehmhof) zum Einsatz kommt, einschließlich Unterstellung und Wartung sowie der Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und Schutzkleidung enthalten.

- (2) Bei nicht rechtzeitig entrichteter Zahlung kann die Stadt Kahla vom Zeitpunkt der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 6% verlangen.

§ 5 Einsatzleitung

- (1) Die Einsatzleitung hat der Einsatzleiter der FFw Kahla.
- (2) Der Einsatzleiter der FFw Kahla ist den Kräften der Freiwilligen Feuerwehr Lindig sowie anderer Feuerwehren, die vom Einsatzleiter vor Ort bzw. durch die Rettungsleitstelle angefordert werden, weisungsbefugt.

§ 6 Zusammenarbeit

Die Gemeinde und die Stadt stimmen ihre Alarm- und Einsatzpläne miteinander ab. Der Stadt Kahla werden durch die Gemeinde Lindig für den im § 2 bezeichneten Ausrückebereich nachfolgende Unterlagen zur Verfügung gestellt und ständig aktualisiert:

- Löschwasserentnahmepläne
- Lageplan vom Objekt

§ 7 Laufzeit, Kündigung

Diese Zweckvereinbarung wird zunächst nur für das Jahr 2006 geschlossen.

§ 8 Vertragsanpassung, Schlichtung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Inhaltes dieser Zweckvereinbarung maßgebend sind, seit Abschluss so wesentlich verändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung des Inhaltes der Zweckvereinbarung an die geänderten Verhältnisse verlangen, oder sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Partei nicht zuzumuten ist, die Zweckvereinbarung kündigen.
- (2) Für Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus der Zweckvereinbarung ergeben, wird die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. Für den Fall, dass das Ergebnis der Schlichtung nicht anerkannt wird, ist der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Zweckvereinbarung oder Teile von Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der anderen Vorschriften hiervon unberührt. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und/ oder ersetzende Regelungen erfolgen, die dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszweckes entspricht oder am nächsten kommt.

§ 10 In-Kraft-Treten

Sie tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahla, den 27.07.06
Stadt Kahla

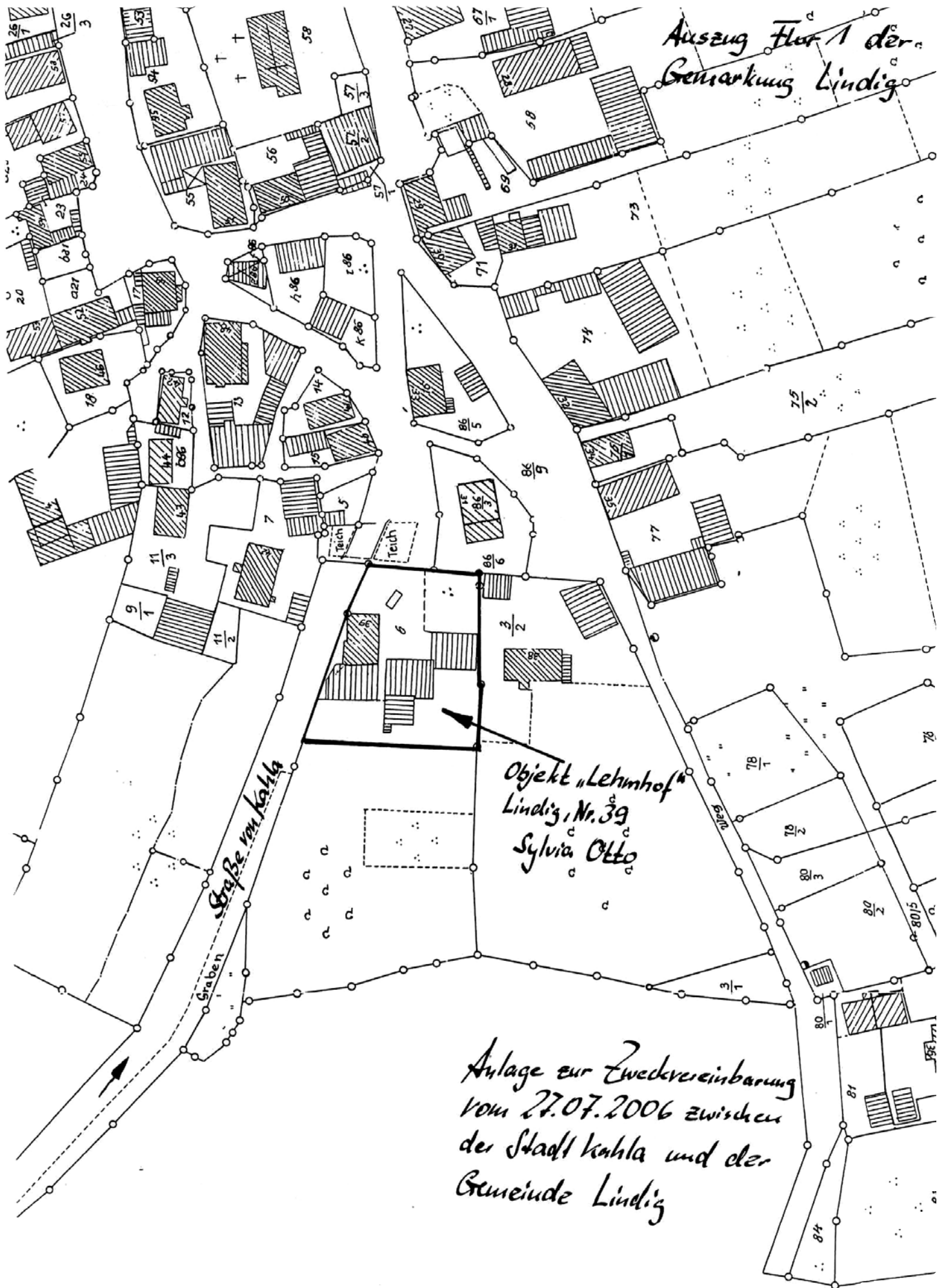
.....
Bürgermeister



Lindig, den 27.07.06
Gemeinde Lindig

.....
Bürgermeister





Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung der Zweckvereinbarung zur Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe der Gemeinde Lindig Nr. 39 (Lehmhof) durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Kahla vom 27.07.2006-08-10

hier: Antrag vom 27.07.2006

Die Stadt Kahla und die Gemeinde Lindig, jeweils vertreten durch ihre Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThBKG –) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Kahla, Beschluss-Nr.: 34/2006 vom 06.07.2006 und des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Lindig, Beschluss-Nr.: 06/07/2006 vom 19.07.2006 eine Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt

Eisenberg, d. 07.08.2006

i. V. Jöller
Heller



Abwasserzweckverband Gleistal
AZV Gleistal

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Der Abwasserzweckverband Gleistal hat am 20.04.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises - Kommunalaufsicht - als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit Nachtragswirtschaftsplan 2006 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

01.09.2006 bis 15.09.2006

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Bürgel, den 20.06.2006

Kunze

Kunze
Verbandsvorsitzender



1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Auf der Grundlage der §§ 19, 26 Abs. 2 Nr. 7, § 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. mit den §§ 16 Abs. 1, 20 sowie 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit erlässt der Abwasserzweckverband Gleistal folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr (un)verändert

im Erfolgsplan

die Erträge	0 €	4.000 €	571.900 €	571.600 €
die Aufwendungen	0 €	5.100 €	580.800 €	594.600 €

im Vermögensplan

die Einnahmen	0 €	16.400 €	658.100 €	641.700 €
die Ausgaben	0 €	16.400 €	658.100 €	641.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0 € um 51.000 € erhöht und somit auf 51.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 90.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird zur Deckung der Betriebskosten Straßentwässerung unverändert auf 19.500 € festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt:
Bürgel, den 20.06.2006

Kunze

Kunze
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 27. Juni 2006 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 1/2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285–329), in der derzeit gültigen Fassung:

1. Die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren für Bundes- und Landesstraßen zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) vom 21. Juni 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 01. Juli 2004.
2. Die Aufhebung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar 2006.

Beschluss Nr. 8/2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Satzung über die Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren für Bundes- und Landesstraßen zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) vom 21.06.2004 in der vorliegenden Fassung.

Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 2/2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Erste Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des ZWE in der vorliegenden Fassung.

Die Erste Änderung der AEBAbwasser ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 3/2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Mitgliedschaft im Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Köln.

Satzung über die Außerkraftsetzung der Satzung über die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren für Bundes- und Landesstraßen zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) vom 21. Juni 2004

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285–329) in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung:

§ 1 Außerkraftsetzung

Die Satzung über die Erhebung von Straßenentwässerungsgebühren für Bundes- und Landesstraßen zur Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage (EWS) vom 21. Juni 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises vom 01. Juli 2004, (Ausgabe 8/2004), wird mit Wirkung vom 01. Januar 2006 außer Kraft gesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Eisenberg, den 10. August 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender




Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Erste Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasser) im Gebiet des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Nach § 4 der AEBAbwasser wird der § 4a in der folgenden Fassung eingefügt:

§ 4a Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen seine Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Grube räumen und den angefallenen Fäkalschlamm durch den ZWE entsorgen zu lassen.

- (2) Der ZWE oder das von ihm beauftragte Entsorgungsunternehmen räumt die Grundstückskläranlage/abflusslose Grube und fährt den Fäkalschlamm/Grubenhalt ab. Den Mitarbeitern des ZWE und seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.
- (3) Der ZWE bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (4) Die in Aussicht genommenen Termine werden rechtzeitig vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes. Ist eine Wahrnehmung des allgemeinen Termines nicht möglich, hat der Grundstückseigentümer mit dem ZWE einen Ersatztermin zu vereinbaren. Wird diese individuelle Terminabsprache durch den Grundstückseigentümer nicht eingehalten, hat dieser die dem ZWE entstandenen Aufwendungen zu erstatten.
- (5) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen kostenpflichtigen Entsorgungstermin beantragen. Der ZWE ordnet diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse ein.
- (6) Der Inhalt der Grundstückskläranlage/abflusslose Grube geht mit der Abfuhr in das Eigentum des ZWE über. Der ZWE ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsachen zu behandeln.
- (7) Die Entsorgungsintervalle richten sich nach dem Einzelfall wie folgt:
- | | |
|---|---|
| a) Abflusslose Gruben | nach Bedarf, mindestens eine jährliche Entsorgung |
| b) Grundstückskläranlagen, die nicht der DIN 4261 entsprechen | jährliche Entsorgung |
| c) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 1 (Ausfallgruben/Absetzgruben) | jährliche Entsorgung |
| d) Grundstückskläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 (biologische Anlagen) | Entsorgung nach Bedarf, mindestens einmal innerhalb von fünf Jahren |
- (8) Voraussetzung für die bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung nach Absatz 7 Buchstabe d ist, dass durch den Grundstückseigentümer durch Abschluss eines Wartungsvertrages die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen, insbesondere des Schlammspiegels, sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind dem ZWE innerhalb von 14 Tagen vorzulegen. Werden die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen nicht bzw. nicht fristgemäß vorgelegt, erfolgt eine jährliche Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch den ZWE oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen.
- (9) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Überlastung bzw. Unterdimensionierung der genannten Grundstückskläranlagen abweichend von Absatz 7 kürzere Entsorgungsintervalle festzulegen.

Eisenberg, den 10. August 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband JenaWasser

Hinweis zur Öffentlichen Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 2/2006 ist am 20. Juli 2006 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg
Semmelweisstraße 14, Camburg und Am Markt 21, Dornburg

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 88. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser: Feststellung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005, Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2006, Feststellung eines Zerlegungsschlüssels für die Gewerbesteuer, 2. Änderung der Investitionspläne Wasser und Abwasser 2006, Vereinbarung zur gemeinsamen Planung Biogasanlage auf der Zentralkläranlage (ZKA) und Kooperationsvereinbarung zur Vorbereitung des Vorhabens sowie der Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2006 des Zweckverbandes JenaWasser für Jena, Camburg und Umlandgemeinden.

Information der ARGE SHK

Öffnungszeiten

für die Agentur für Arbeit Jena mit den Geschäftsstellen Stadtroda und Eisenberg und die ARGE SHK mit Hauptsitz Eisenberg und Standort Stadtroda

Mo	07:30 bis 13:00 Uhr
Die	07:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mi	geschlossen
Do	07:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr	07:30 bis 13:00 Uhr

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl.

Porto pro Ausgabe

III. Kündigungsfristen: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen

unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 25.09.2006

Redaktionsschluss dafür: 08.09.2006